

BUNDESARCHIV

3003 Bern

Bern, den 28. April 1972

An die Generalsekretariate
der Departemente

An die Bundeskanzlei

123.5
G/ahRevision des Archivreglementes
vom 15. Juli 1966 (Art. 7 und 8)

| | | | | | | |
|-------|--------------|-----|---------|--|----|-----|
| SP | BI | DZ | DBSA | | | 3/a |
| Datum | 2.5 | 3.5 | 245 | | | |
| Visa | 131 | 8 | OB | | | |
| EPD | | | -2.5.72 | | 11 | |
| Ref | p. a. 544.1. | | | | | |

Sehr geehrte Herren,

Gestatten Sie mir, Ihnen folgendes Anliegen vorzutragen. Eine von Herrn Botschafter Bindschedler präsidierte Expertenkommission, der ferner die Herren Ständerat Olivier Reverdin (Genf), Prof. Erich Gruner (Bern), Prof. Paul Guggenheim (Genf) sowie Vertreter der Departemente und der Unterzeichnende angehören, ist vom Bundesrat zu prüfen beauftragt worden, ob eine allgemeine Herabsetzung der heute geltenden Sperrfrist von 50 Jahren für die freie Benutzung der Bundesakten durch private Forscher möglich wäre.

Um der Kommission die nötigen Arbeitsgrundlagen zu beschaffen (und eventuell die vom Bundesrat erlassene neue Regelung anwenden zu können), muss ich Sie bitten, mir bis spätestens 30. September 1972 diejenigen Gruppen und Untergruppen von Akten Ihrer Dienststellen anzuzeigen, deren Freigabe noch nach 35 Jahren öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen könnte.

Eine Frist von 35 Jahren könnte allenfalls von der Kommission ins Auge gefasst werden, da sie einen Kompromiss darstellt zwischen der heute geltenden 50jährigen Sperrfrist und der von vielen Zeitgeschichtlern gewünschten Herabsetzung auf 25 Jahre. Sie würde übrigens der Empfehlung des Conseil International des Archives entsprechen, sich mit einer Sperrfrist von 30 bis 40 Jahren zu begnügen.



Wir bitten Sie daher, die Dienststellen Ihrer Departemente zu veranlassen, anhand ihrer Registraturpläne festzustellen, ob sie im Besitz von Akten sind, die länger als 35 Jahre gesperrt werden müssten, unabhängig davon, ob sich solche Akten noch im Besitz der Dienststellen oder bereits in Verwahrung des Bundesarchivs befinden. Im Falle, dass dies zutrifft, sollten Ihre Dienststellen für die zu sperrenden Akten und für jede Registratur gesondert, folgende Angaben melden:

- 1) Die Bezeichnungen der Dienststelle und
- 2) der Registratur;
- 3) das Ausgabedatum des Registraturplanes.

Für jede gesperrte Aktengruppe bzw. Untergruppe sollten wir ferner erfahren:

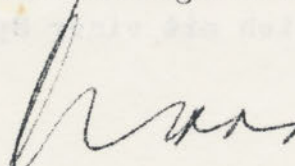
- 4) Die Aktenzeichen und
- 5) die Bezeichnung der Gruppen bzw. der Untergruppen gemäss Registraturplan;
- 6) die Angaben der besonderen Sperrfrist, d.h. ob es unerlässlich erscheint, dass die Akten während 50, 70 Jahren oder länger gesperrt bleiben müssen;
- 7) die Unterschrift des mit der Ermittlung der Aktengruppen beauftragten Sachbearbeiters;
- 8) allfällige Bemerkungen.

Für die Meldung der Aktengruppen ist das beiliegende Formular zu benutzen. Weitere Vordrucke sind bei der Ausleihestelle des Bundesarchivs (Tel. 61.78.00) zu beziehen.

Eine Meldung ist auch dann zu erstatten, wenn die Dienststellen keine Akten besitzen oder solche dem Bundesarchiv bereits abgeliefert haben, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Für allfällige Rückfragen steht den Dienststellen unser Herr E. Schärer (Tel. 61.76.03 od. 61.76.29) zur Verfügung.

Für Ihr Verständnis und Ihre für uns unentbehrliche Mitarbeit danken wir verbindlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(L. Haas)
Bundesarchivar

Beilage:
Formular

Dienststelle:

Bezeichnung der Registratur:

Ausgabedatum des Registraturplanes:

| Aktenzeichen | Bezeichnung der Gruppe bzw. der Untergruppe | Sperrfrist*) | Bemerkungen |
|------------------------|---|--------------|-------------|
| gemäss Registraturplan | | | |
| | | | |

Unterschrift des mit der Ermittlung der
Aktengruppen beauftragten Sachbearbeiters

Bern,

.....

*) Folgende Fristen sind anzuwenden: 50 Jahre, 70 Jahre. Gruppen und Untergruppen von Akten, die dauernd gesperrt bleiben, sind mit einem X zu bezeichnen.